



## Das Grüne Blatt 3/2006

### Herbizide gegen Unkraut – was ist zu beachten?

Entsprechend dem Motto „Unkraut vergeht nicht“ sorgt die Beseitigung von unerwünschtem Pflanzenwuchs für andauernde Diskussionen. In der Vergangenheit haben wir an dieser Stelle wiederholt die Thematik angesprochen (3+4/1999; 1/2000; 1/2001; 2/2003; 2/2004).

Mit der Ablösung des alten Landespflegegesetzes durch das neue Landesnaturschutzgesetz, werden in Rheinland-Pfalz zunehmend Herbizide im öffentlichen Grün eingesetzt (vergl. Gr. Bl. 2/2006). Dabei sind immer wieder Unsicherheiten bei Mittelwahl und –einsatz fest zu stellen.

#### Grundsätzlich gilt:

→ genehmigungsfrei ist ein Pflanzenschutzmittel Einsatz nur auf Flächen im öffentlichen Grün, die gärtnerisch genutzt werden, z.B.:

- begrünte Sportanlagen (Golf, Tennis, Fußball, Schwimmbadliegewiesen)
- Friedhöfe
- Ziergärten/Parks

Der Einsatz ist möglich auf der gesamten bewirtschafteten Fläche, einschließlich der Wege, sofern die im Folgenden aufgeführten pflanzenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

→ genehmigungspflichtig ist ein Pflanzenschutzmitteleinsatz auf folgenden Flächen:

1. Verkehrswege im weitesten Sinne (Straßen, Wege und Plätze, Feldwege, Gleis- und Hafenanlagen, Flughäfen)
  - Parkplätze, Garageneinfahrten
  - Industrie- u. Gewerbelände (z.B. Tanklager, Umspann- o. Gasanlagen)

- öffentliche Gebäudeflächen
- Hofflächen

#### 2. Nichtkulturland im weitesten Sinne:

- Truppenübungsplätze u.ä.
- Unland (langfristig nicht bewirtschaftete Flächen)

#### **Pflanzenschutzrechtliche Bestimmungen müssen eingehalten werden:**

##### **a) Sachkunde des Anwenders:**

Die Person, die Pflanzenschutzmittel auf öffentlichen Flächen anwendet, muss „sachkundig“ sein. Dieser Begriff ist rechtlich definiert (Sachkunde-Verordnung).

Die Sachkunde erwirbt automatisch, wer eine abgeschlossene Berufsausbildung im Agrarbereich hat (Land-, Forstwirtschaft, Gartenbau). Der Haus- und Kleingärtner benötigt keine Sachkunde, weil er nur speziell für seinen Bereich vorgesehene Mittel erwerben kann, die nur mit sachkundiger Beratung abgegeben werden dürfen (Sachkunde des Verkäufers). Für alle anderen besteht die Möglichkeit, mit einer Sachkundeschulung und anschließender Prüfung den entsprechenden Nachweis zu erlangen.

##### **b) Indikation muss vorhanden sein:**

Pflanzenschutzmittel (natürlich auch Herbizide) dürfen ausschließlich in den dafür vorgesehenen Indikationen eingesetzt werden.

Auf verunkrauteten Sportanlagen dürfen beispielsweise nur Mittel verwendet werden, die für Zier- und Sportrasen ausgewiesen sind. Zur Behandlung von Wegen in Friedhofs-, Ziergarten- oder Parkanlagen muss der Mitteleinsatz „auf Wegen und Plätzen“ in der Gebrauchsanleitung vorgesehen sein.

### c) Anwendungsverbote:

Für Mittel mit den Wirkstoffen **Glyphosat** und **Diuron** gilt ein ausdrückliches Anwendungsverbot auf Flächen von denen die Gefahr der Abschwemmung in die Kanalisation oder direkt in Gewässer besteht. Unabhängig von der Oberflächenbeschaffenheit der Flächen gilt das:

- bei dauerhafter Versiegelung (Bitumen, Platten, Beton o.ä.)
- bei temporärer Versiegelung (Sand, Split, Kies u.ä.)
- auf Flächen mit Drainage

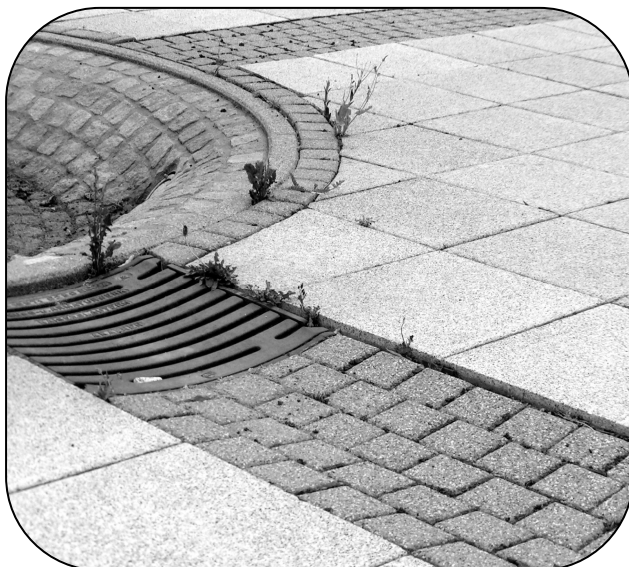
Anwendungsverbote sind vom Anwender strikt einzuhalten. Sie dienen dem Schutz der Oberflächengewässer. Zuwiderhandlungen sind mit hohen Geldstrafen belegt.

### d) Anwendungsbeschränkungen:

Die Anwendung von Herbiziden ist häufig eingeschränkt neben Gewässern [NW-Auflagen] oder sogenannten „terrestrischen Strukturen“ (Saumstrukturen, die als Rückzugsflächen für die einheimische Flora und Fauna dienen, z.B. Hecken) [NT-Auflagen]. Die für das jeweilige Mittel ausgewiesenen Abstände (in Metern) sind unbedingt einzuhalten. Dabei ist zu beachten, dass die Mindestabstände in Abhängigkeit von der Ausbringtechnik variieren können. Bei der Spritzanwendung sind größere Abstände einzuhalten, als bei der Streichanwendung. Speziell bei Diuronmitteln ist in bestimmten Indikationen die Anwendung nur mit Spritzschirm gestattet.

### e) Auflagen:

An den Auflagen sind bestimmte Eigenschaften der Mittel erkennbar (z.B. Giftigkeit für Fische oder Fischnährtiere). Die Anwendung ist so zu gestalten, dass diese Eigenschaften nicht nachteilig in Erscheinung treten.



Auf Flächen von denen Mittelaustrag durch Regenwasser möglich ist, können keine Herbizide eingesetzt werden.

Bei Mitteln, die auf Nichtkulturland einsetzbar sind, wird extra auf die Genehmigungspflicht für diese Indikation hingewiesen.

### f) sachgerechte Anwendung:

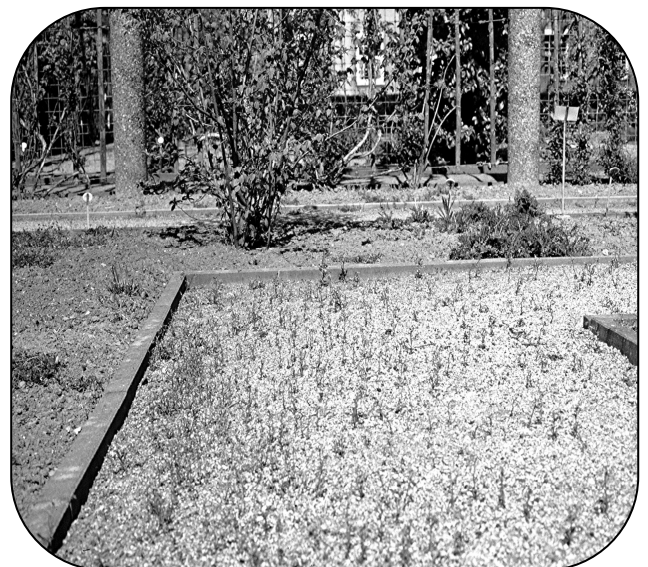
Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist die Gebrauchsanleitung der Mittel verbindlich. Darüber hinaus ist die Anwendung so zu gestalten, dass Umwelt und Naturhaushalt nicht beeinträchtigt werden. Das fängt bei der Wahl des optimalen Präparates an und endet mit einer fachgerechten Reinigung der Geräte. Nicht nur bei der Ausbringung der Mittel, sondern schon beim Ansetzen der Spritzbrühen und insbesondere bei der Reinigung der Geräte muss Sorge dafür getragen werden, dass kein Wirkstoff in Gewässer ausgetragen werden kann. Sowohl die Gerätebefüllung, als auch die Reinigung muss auf Flächen erfolgen, von denen ein Austrag, z.B. bei nachfolgendem Regen, ausgeschlossen ist. Die Reinigungsflüssigkeit sollte auf der zuvor behandelten Fläche ausgebracht werden.

### Öffentliches Grün hat Vorbildcharakter:

Vor der Entscheidung für einen Herbizideinsatz muss geprüft werden, ob die Anwendung wirklich notwendig ist und ob nicht mit alternative Verfahren vergleichbare Resultate zu erzielen sind (vergl. Grünes Blatt 3/2003; 1/2004; 2/2005).

Bei offenen Fragen oder Unsicherheiten hinsichtlich gesetzlicher Auflagen, Mittelwahl oder Wirkungsspektrum sollte in jedem Falle Auskunft eingeholt werden:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier (ADD) <http://www.add.rlp.de/>  
Gartenakademie Rheinland-Pfalz  
<http://www.gartenakademie.rlp.de>



Flächen auf denen Regenwasser versickern kann, kommen für einen Herbizideinsatz in Betracht.